



**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Dokumentation zur Durchführung und zum Ergebnis der allgemeinen
Vorprüfung bei Neuvorhaben (§ 7 Abs. 4 UVPG i.V.m. Anlage 3 zum UVPG)
Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 5
Abs. 2 UVPG**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Firma Windkraft Gebr. Johanns GmbH & Co. KG, Ulmenstraße 14, 54597 Ormont, beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 9 Abs. 1a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) der Windenergieanlage in der Gemarkung Ormont, Flur 3, Flurstück 84/1, GID Nr. 7168.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 4 UVPG i. V. m. Anlage 3 zum UVPG ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Nach der erfolgten standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 4 UVPG anhand der einschlägigen Schutzkriterien nach Anlage 3 zum UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der beantragten Windenergieanlage GID Nr. 7168, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Von dem Vorhaben gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aus.

Für die Schutzgüter Klima, Wasser und Fläche sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Für die beiden Schutzgüter Boden und Pflanzen sind geringe Auswirkungen zu erwarten. Hinsichtlich der Fauna kann zum Zeitpunkt der UVP-Vorprüfung noch keine abschließende Aussage getroffen werden, da die beauftragten Kartierungen und Gutachten noch nicht abgeschlossen sind. Nach bisherigen Kenntnisstand ist nicht mit Verstößen gegen die Tatbestände des § 44 BNatSchG zu rechnen und es sind keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse abzusehen. In Bezug auf das Landschaftsbild sind unvermeidbare Beeinträchtigungen zu erwarten. Diese zu erwartenden Auswirkungen werden nicht als erheblich im Sinne des UVPG bewertet, da dem vorliegenden WEA-Standort sowie dem umgebenden Raum keine sehr hohe oder hervorragende Bedeutung für das Landschaftsbild zugeordnet werden kann und die Nutzung „Windenergie“ aufgrund des bestehenden Windparks in diesem Raum nicht als wesensfremd anzusehen ist.

Insgesamt liegen hier keine Anhaltspunkte vor, dass es zu Funktionsverlusten oder Beeinträchtigungen in Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG kommt oder das Vorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG führt.

Auf eine weitergehende Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
NORD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
-Obere Immissionsschutzbehörde-
AZ: 21a/07/5.1/2024/0019
Koblenz, den 10.10.2024
Im Auftrag
gez. Sina Keßler